

Als Fortsetzung des Muskauer Wochenblatts.

Nr. 3.

Redacteur und Verleger: J. G. Rendel.

Görlitz, Donnerstag den 21sten Januar 1830.

Allgemeine Preußische Gesindeordnung

nebst den dazu gehörigen Erläuterungen und mehreren auf das Gesindewesen Bezug habenden neueren Verordnungen.

(Fortsetzung.)

9) Pflichten des Gesindes in seinen Diensten.

§. 56. Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstboten gemiethet werden.

§. 57. Gemeines Gesinde, welches nicht ausschließend zu gewissen bestimmten Geschäften gemiethet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach den Willen der Herrschaft unterziehen.

§. 58. Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden oder darin in bestimmten Verhältnissen, oder blos gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten schuldig.

§. 59. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher die zur Familie Gehörigen, oder nach §. 58 in ihr Aufgenommenen, diese Dienste gebrauchen sollen.

§. 60. Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andre häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit, oder sonst, auf eine Zeitlang daran verhindert wird.

§. 61. Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sey; so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§. 62. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm

aufgetragenen Geschäften von andern vertreten zu lassen.

§. 63. Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche, oder verdächtige Person zu seiner Vertretung wissentlich vorgeschlagen: so muß es für den durch selbige verursachten Schaden haften.

§. 64. Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten.

§. 65. Fügt es der Herrschaft vorsätzlich, oder aus groben oder mäßigen Versehen Schaden zu: so muß es denselben ersetzen.

§. 66. Wegen geringen Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

§. 67. Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§. 68. Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft an den Lohn desselben sich halten.

§. 69. Kann der Schade weder aus rückständigem Lohne, noch aus andern Habseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden; so muß er denselben durch unentgeldliche Dienstleistung auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten.

10) Außer seinen Diensten.

§. 70. Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

§. 71. Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

§. 72. Verschweigt es dieselbe: so muß es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.

§. 73. Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.

§. 74. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen.

§. 75. Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

§. 76. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§. 77. Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten, oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§. 78. Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, die zwischen andern Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes dadurch habe kränken wollen.

§. 79. Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätig widersetzen.

§. 80. Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft müssen durch Gefängniß oder öffentliche Strafarbeit nach den Grundsätzen des Criminal-Rechts geahndet werden.

§. 81. Auf die Zeit, durch welche das Gesinde wegen Erleidung solcher Strafen seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft befugt, dieselben durch andere auf dessen Kosten besorgen zu lassen.

11) Pflichten der Herrschaft.

§. 82. Die Herrschaft ist schuldig, dem Ge-

sinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten.

§. 83. Ist auch Kost versprochen worden, so muß selbige bis zur Sättigung gegeben werden. Offenbar der Gesundheit nachtheilige und ekelhafte Speisen kann das Gesinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, entscheidet in Ermangelung bestimmter Verabredung die Polizei-Obrigkeit wie §. 33 über die Menge und Beschaffenheit derselben.

§. 84. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu fleißig anhalten.

§. 85. Sie muß ihm nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuthen, als das Gesinde nach seiner Leibes-Beschaffenheit und Kräfte ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.

§. 86. Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Cur und Verpflegung zu sorgen.

§. 87. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohn nichts abgezogen werden.

§. 88. Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend und nach den Gesetzen schuldig sind.

§. 89. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht; so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen, und bis zum Austrage der Sache, mit Vorbehalt ihres Rechts übernehmen.

§. 90. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§. 91. In dem §. 88 bestimmten Falle kann die Herrschaft die Curkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienstboten abziehen.

§. 92. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus: so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Cur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen.

§. 93. Doch muß sie davon der Obrigkeit des Orts in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen könne.

§. 94. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugestoßenen Schaden vergüten muß, ist auch die Herrschaft schuldig für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene Gesinde auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen. (Theil *I*. Tit. 13. §. 80 — 81.)

§. 95. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Curkosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes, so lange bis dasselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt.

§. 96. Ist aber der Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft ohne sein grobes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädiget worden, so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze zu fordern.

§. 97. Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung.

§. 98. In wiefern eine Herrschaft durch Handlnngen des Gesindes in oder ausser seinem Dienste, verantwortlich werde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Theil *I*. Tit. 6. §. 60. *sequ.*)

Auszug aus dem allgemeinen Landrecht. Theil I. Tit. 6.

§. 60. Für den von Dienstboten zugefügten Schaden ist die Herrschaft in der Regel nicht verantwortlich.

§. 61. Wer aber wissentlich geschehen läßt, daß sein Gesinde einem Andern einen Schaden zufüge, der wird als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung des Gesindes angesehen.

§. 62. Wer Gesinde, das durch einen überwiegenden Hang zu groben Lastern, durch einen hohen Grad von Blödsinn oder Schwermuth oder durch ansteckende Krankheiten, andern gefährlich werden kann, wissentlich in Dienst nimmt, oder darin behält, der haftet für alle Gefahr.

§. 63. Für den durch Dienstboten angerichteten Feuerschaden haftet die Herrschaft auch alsdann, wenn ihr die Unvorsichtigkeit des Gesindes bei dem Gebrauche von Feuer und Licht bekannt gewesen ist, und sie dasselbe dennoch beibehalten hat.

§. 64. Wenn Jemand zu einem Geschäfte ein dazu untüchtiges Gesinde wissentlich bestellt, so haftet er für den Schaden, welcher einem Dritten, bei der Ausrichtung des Geschäfts, durch die Untüchtigkeit des Gesindes zugefügt worden.

Auszug aus der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818, die Contraventionen des Gesindes betreffend.

§. 132. Gewerbetreibende müssen für ihr Gesinde, Gewerbsgehilfen und ihre im Hause befindlichen Ehegatten und Verwandte ohne Unterschied haften. (Allg. Landrecht. Theil II. Tit. 20. §. 293.)

(Die Fortsetzung folgt.)

Aus dem Tagebuche einer alten Jungfer.

Ich leugne es nicht, daß ich in meinen jüngern Jahren gern Brautschau'n gegangen, und auf so manche Braut neidisch gewesen bin. Der Anblick einer Braut läßt wohl wenig Menschen ungerührt, und ein unverheirathetes Frauenzimmer sieht eine Myrthenkrone für die Krone eines Königs, wenigstens für eine Helden- und Siegerkrone an. Die Heirath ist dem Weibe, was dem Manne ein Amt ist. Und so hat es mich oft wohl traurig gemacht, daß meine Freundinnen heiratheten, während ich sitzen blieb.

Von den Herzensqualen der verschmähten, gekränkten und betrogenen Liebe will ich dem Papier nicht gern etwas vertrau'n, weil dergleichen theils gewöhnlich sind, theils, weil ich heut in meinen ältern Jahren nicht mehr das volle Recht habe, über die Empfindungen der Jugend zu urtheilen.

Ein ruhiger Rückblick in die Geschichte der Vergangenheit fordert mich aber gegen den allweisen Anordner der menschlichen Schicksale zu großer Dankbarkeit auf. Es mag doch wohl gut seyn, daß es mir so geschehen ist.

Auch ich kann singen: Ich habe geliebt, wenn ich auch in gewisser Hinsicht: Ich habe gelebt, nämlich, daß ich durch die Liebe glücklich gewesen sey, nicht dazu singen kann. Mochte indeß die unglückliche Liebe mich oft auch noch so unglücklich machen, das Unglück der Liebe ist nicht ohne Süßigkeit. Während das Glück der Liebe oft seine Nachwehen hat, trage ich aus den Erinnerungen an die Jahre der unbefriedigten Sehnsucht die Beruhigung für mein Alter davon, daß es seliger ist, betrogen zu werden, als zu betrügen; daß der Undankbare nicht so glücklich ist wie der Duldende, und außerdem dringt die Erfahrung mir die Belehrung auf, daß uns kein größeres Unglück begegnen könnte, als wenn alle unsere Wünsche in Erfüllung gingen. Das kann ich aus meinen Liebesgeschichten beweisen.

Meine Eltern machten ein gutes Haus; das heißt, sie waren gebildete Leute, und viele gebildete Leute kamen zu uns. Der Aufwand war mäßig, aber es herrschte Geschmack und Wohlbefinden im Hause. Der Kreis der Gäste

war gemischt von Herren und Damen, von älteren und jüngeren Leuten, und unter letzteren war ein junger Mann vom Lande, der Sohn eines Edelmanns, der von seinen lieben Eltern, nachdem viele Hofmeister ihn zu hobeln nicht vermocht hatten, auf die Academie geschickt worden war, um feine Sitten zu lernen.

Der Ruf meines elterlichen Hauses und frühere Bekanntschaft hatten die Eltern des Junkers Formosus, wie ich ihn nennen will, veranlaßt, für ihren Sohn Eintritt zu wünschen.

Der junge Mann war in unserm Kreise wohl aufgenommen; denn er war sehr hübsch. Glücklich, wem die Natur die rechte Gestalt gab; nirgends ist er ein Fremdling; so sagt Göthe, der Alles, was er sagt, aus dem Leben, daß Alle leben, aber leider die wenigsten verstehen, abgeschrieben hat. Den Junker Formosus hatte einer seiner geistreichen Verwandten als ein plumpes, aber hoffnungsvolles Naturkind geschildert, von seiner Ungeschliffenheit viele schnurrige Züge mitgetheilt, so daß der Gesellschaftskreis neugierig auf ihn war, und daß man eine Verdienstlichkeit darin fand, sich mit dem Abschleifen eines solchen rohen Steins zu beschäftigen. Alles war überdem für ihn eingenommen, als er ankam; denn die Natur hatte für sein Aeußeres so viel gethan, daß man den entschiedenen Mangel an Sitten, der sich bald bei ihm zeigte, gänzlich übersah und ihn allgemein für sehr liebenswürdig erklärte.

Mir auch, einer achtzehnjährigen Dirne, gefiel er über die Maßen, und seine Gestalt bezauberte mich dergestalt, daß ich seinetwegen seitdem die Zeichnenkunst, die ich stets vernachlässigt hatte, mit dem größten Eifer betrieb, um nur seine Züge nicht blos in meiner Einbildungskraft, sondern auch nach Belieben in sichtbaren Nachbildungen vor mir zu haben. Einst zeichnete ich einen Engel, und es war der leibhafte Junker Formosus. Ich erfand eine Darstellung der Fabel des schlafenden Endymion, den Diana (der Mond) küßt, und Endymion war Junker Formosus; dem Monde aber, der vorüber gleitenden Diana, hatte ich meines Gesichtes Züge gegeben.

Junker Formosus war bei allen Unterhaltungen stumm; aber wenn von Pferden die Rede war, dann schlug er wildfreudig seine großen schönen blauen Augen auf, strich seine vollen blonden Locken, ballte seine Fäuste, stand auf und sprach voll Begeisterung von seines Vaters Füchsen und von seinem hollsteinschen Rappen. Obgleich er dabei oft in die Sprache der Stallknechte verfiel, obgleich die Unterhaltung sich nur um rohsinnliche Gegenstände drehte, so war mir doch dabei zu Muth, als wenn ein Achilles oder Belerophon vor mir stände. Lieber und länger oft hörte ich ihm zu, als wenn aus dem Torquato Tasso von Göthe vorgelesen wurde, bei welchem Junker Formosus einschlief.

Wenn nun Junker Formosus gar von seiner Fechtkunst erzählte, von seinen Duellen, von der Unbarmherzigkeit, mit welcher er auf seine Gegner losgedroschen habe: da standen mir zwar oft die Haare vor Schrecken zu Berge, während er nicht fertig werden konnte, die Herrlichkeit einer solchen Schlägerei zu schildern; ich staunt' ihn aber doch mit einer heimlichen Bewunderung an, und will es gar nicht leugnen, daß ich nun erst verstehen lernte, wie es den Damen der Ritterzeit möglich gewesen ist, es mit anzusehen, wie sich vor ihren Augen die Ritter die Rippen zerbrochen und einander von den Pferden gestoßen haben, daß Arm und Bein, oft auch Hals und Leben zu Grunde gingen.

Kurz, mein Junker Formosus war mein Abgott, und, was noch mehr war, ich war

auch seine Abgöttin, was meine Eltern gar nicht ungern sahen; denn er war ein reicher Junker; seine Verwandten hatten nichts gegen mich, da der Bildungsstand meiner Eltern den Adelstand in ihren Augen ersetzte. Schon sah ich nichts Gewisseres vor mir, als eine vornehme Dame, die reiche Besitzerin schöner Landgüter, und die glückliche Gattin meines schönen, adonischen Junkers zu seyn; nichts stand zwischen unserer Verheirathung, als eine Reise nach Frankreich und England, die der Junker nach vollendeter academischer Laufbahn unternehmen sollte.

Er machte die Reise, und — kam als Bräutigam einer reichen Niederländerin wieder.

Wie unglücklich war ich, und wie glücklich sie in meinen Augen! Aber wie glücklich war ich, und wie unglücklich sie, als ich nach einigen Jahren in die Nähe ihrer Güter eine Reise machte, und hörte, wie mein Junker Formosus nicht nur ein roher Jüngling, sondern wo möglich ein noch roherer Ehemann war, der wie seine Pferde und Hunde auch seine Frau und seine Kinder behandelte. Schon damals dankte ich Gott, daß er mich hatte sitzen lassen, und ich war darüber so guter Laune, daß ich auf meinen Zeichnungen, dem Engel und dem Endymion, in denen ich den Junker dargestellt hatte, eine Karbatsche in die Hand mahlte. Vielen meiner Freundinnen, die, wie ich, als junge Dirnen die Rohheit schöner junger Männer zu entschuldigen, und für Kraft, Muth, Tapferkeit und dergleichen Tugenden zu halten, geneigt waren, hab' ich den Engel mit der Karbatsche gezeigt, und sie gleich mir von dem nachsichtigen Gefallen an schöner Rohheit geheilt.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischte Nachrichten.

Am 26sten December Abends in der 7ten Stunde entstand zu Nieder-Rudelsdorf bei Seidenberg in dem Wohnhause des Häuslers Johann Christoph Starke ein Feuer, wodurch dasselbe nebst angebauter Scheune niederbrannte. Seine Ehefrau war, nach ihrer eigenen Aussage, in ihres Mannes Abwesenheit, wegen blöden Gesichts, im Stalle beim Füttern der Kuh gefallen, wodurch die Laterne zerschlagen und auf diese Weise das darin befindliche Licht die Entstehungsursache des Feuers wurde. Von Kleidungsstücken und Hausgeräthe hat auch nicht das Mindeste gerettet werden können.

In Ober-Rengersdorf bei Görlitz erhing sich in der Nacht vom 29sten zum 30sten December der Gedingebauer Gottfried Hörkner in seiner Wohnstube aus Lebensüberdruß, und alle angewandten Mittel zur Wiederbelebung blieben fruchtlos.

Auf dem Dominio Ober-Moys bei Görlitz stürzte am 7ten Januar der dasige Wirthschaftsvogt Andreas Engelmann von einem Scheunbalken so unglücklich herunter, daß er Tags darauf an den Folgen dieses Falles seinen Geist aufgeben mußte.

In Nieder-Moys bei Görlitz wurde am 13ten Januar Abends um 6 Uhr der dasige Gedingehäusler Gottlob Bötig auf dem Wege nach seiner Wohnung plötzlich vom Schlage gerührt, und blieb auf der Stelle todt.

In Harlem (Niederlande) ist am 27sten December ein lebendes Kind mit drei Köpfen geboren worden, dem man in der Taufe die drei Namen Peter, Paul und Johann beigelegt hat.

Die Kälte im südlichen Frankreich ist so groß, wie man sich dieselbe gar nicht zu erinnern weiß. Aus Avignon, wo sonst im Winter fast

ein steter Frühling herrscht, schreibt man: Wir müssen die Erinnerungen unserer Väter zu Hülfe nehmen, um ähnliche Erscheinungen aufzufinden, als wir jetzt leider wahrnehmen. Die Rhone und die Dürance sind mit Eis belegt; man ist besorgt für die Brücken beider Flüsse, ist besorgt für die Oelbäume. Sollten diese leiden, so würde uns Jahre lang das schrecklichste Elend bevorstehen. — Auch aus den Pyrenäen schreibt man, daß man sich seit Menschengedenken keines solchen Winters erinnern kann.

Geboren.

(Görlitz.) Carl Friedr. Schneider, B. und Steinsetzer allhier, und Frn. Joh. Christ. Frieder. geb. Jacob, Sohn, geb. den 2. Jan., get. den 10. Jan. Johann Gottlieb Ernst. — Hrn. Johann Friedrich August Golle, wohlges. B., Kaufmann, auch Kunst-, Waid- und Schönfärber allhier, und Frn. Henriette Auguste geb. Larius, Tochter, geb. den 22. Decbr., get. d. 13. Jan. Ida Eleonore.— Hrn. Ludwig Gottlieb Wipperling, Königl. Preuß. Grenz-Aufseher allh., und Frn. Elisabeth geb. Finke eine todte Zwillings-Tochter, geb. den 13. Jan. — Johann Gottlieb Liebelt, Inwohner allhier, und Anne Rosine geb. Schütze, unehel. Sohn, geb. d. 30. Dec., get. den 10. Jan. Carl August Wilhelm. — Johanne Helene geb. Rötsch aus Moys unehel. Sohn, geb. den 9. Jan., get. den 14. Jan. Joh. Carl Friedrich August. — Marie Elisabeth geb. Jähne unehel. Tochter, geb. den 9. Jan., get. d. 15. Jan. Marie Henriette.

Gestorben.

(Görlitz.) Tit. Frau Johanne Christ. Kober geb. Beizert, weil. Tit. Hrn. Samuel Traugott Kobers, Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn auf Ober-Holtendorf, nachgel. Frau Wittwe, gest. den 12. Jan., alt 86 J. 1 M. 26 T. — Frau Marie Rosine Rambusch geb. Fiedler, Mstr. Joh. Samuel Rambusch, B. und Tuchm. allh., Ehewirthin, gest. den 10. Jan., alt 71 J. 28 T. — Joh. Engelmann, Gedingegärtner und Wirthschaftsvogt in O. Moys, gest. den 8 Jan., alt 57 J. 11 M. — Frau Marie Ros. Nix geb. Meusel, Christ. Aug. Nix, B. und Zimmerhauerges., auch Stadtgarten-Besitzer allh., Ehewirthin, gest. den 12. Jan., alt 53 J. 7 M. 1 T. — Mstr. Christian Benjamin Hertels, B. und Tuchm. allh., und Frn. Johanne Friedericke geb. Schneider, Tochter, Johanne Friedericke Pauline, gest. den 6. Jan., alt 7 J. 11 M. 12 Tage.

Ein Capital von 500 Thlr. ist auf ein ländliches Grundstück in der Königl. Preuß. Oberlausitz zur ersten und sichern Hypothek ohne Einmischung eines Dritten auszuleihen. Das Nähere darüber in der Expedition der Oberlausitzischen Fama.

Mit Loosen zur 61sten Klassen-Lotterie, wie auch mit Loosen zur 5ten Courant-Lotterie empfiehlt sich

Joh. Glieb Radisch,
Görlitz, den 21sten Januar 1830. Unter-Einnehmer.

Loose zur Klassen- und Courant-Lotterie sind auf dem Handwerk Nr. 363 zu haben.

J. G. Baumberg, Unter-Einnehmer in Görlitz.

Unvorhergesehener Umstände halber wird mein auf den 13ten k. Mts. in Nr. 2 der Oberlausitzischen Fama angekündigte Maskenball

den 26sten dieses Monats

gehalten werden.

Muskau, am 17ten Januar 1830. Adolph Brotke, Rathskeller-Pächter.

Stilles Bewußtseyn.

Ob die Lüge ihre Zunge spitze,
Ob der Neid die scharfen Klauen zeige,
Ob der Uebermuth mit frohem Witze
Sich zum Ohr der finstern Tücke neige,
Still und ruhig kann ich es ertragen,
Kann die Blicke auf und niederschlagen,
Zu den Sternen sehen durch die Nacht,
Denn mich tröstet des Bewußtseyns Macht.

Was wär' auch der Ruf in Herzens Tiefen,
Der uns Zeugniß giebt bei unsern Thaten,
Könnten Stimmen, die von außen riefen,
Frevler, die dem Heiligthum' sich nahten,
Könnten Götzen, die sich selbst erhuben,
Freche Heuchler, unverständ'ge Buben
Uebertäuben ihn mit Schmach und Spott.
Nein, Bewußtseyn ist der inn're Gott.

Wo er dir geboten hat zu stehen,
Da gescheh' es, trotzend jeder Schranke;
Mögen sie die That dir auch verdrehen,
Dein bleibt doch der Wille, der Gedanke.
Dahin, wo nicht ihre Augen reichen,
Weiß Gefühl ihr Treiben auszugleichen,
Ruft der Seligkeit und inn're Ruh',
Engelstimme des Bewußtseyns zu.

Darum laß die Menge scheltend toben,
Oder heimlich ihre Pfeile schießen,
Dich hat etwas über sie erhoben,
Das sich ihnen nimmer wird erschließen,
Dir reicht Labung in der Prüfung Stunden,
Dir gießt Balsam in des Herzens Wunden:
Das, was einzig wahres Edle schafft,
Des Bewußtseyns stille Gotteskraft.

„Du hast gelesen,
Was Gott schuf, ist recht,
Nur, wer von aller Art der Wesen
Nichts liebt, als sich, ist schlecht.“

Eine Fuchs-Stute, ein Ochse, ein fett Schwein und Schöpse zur beliebigen Auswahl sind zu verkaufen, und zwei Maulesel werden zu kaufen gesucht durch den Bauergutsbesitzer Müller zu Meuselwitz.

— Wahrhaft groß seyn! heißt:
Nicht ohne großen Gegenstand sich regen.

— — r. —

Ein Wirthschaftsvogt, der mit guten Zeugnissen versehen ist, kann auf dem Dominio Wiesa bei Görlitz sogleich in Dienst treten.

Ein treuer und tüchtiger Hausknecht, der aber das Branntweinbrennen aus Korn und Kartoffeln vollkommen verstehen muß, auch über seine Fähigkeiten als Hausknecht und Brenner sich genügend durch gute Zeugnisse ausweiset; jedoch nur ein solcher kann in einem Gasthofe an einer lebhaften Straße sogleich ein dauerndes und gutes Unterkommen finden. Mehr Auskunft ertheilt die Expedition der Oberlausitzischen Fama.